

Anlage 1

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan Nr. GI 05/20

„Gleiberger Weg“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist bis zum 19.10.2012) eingegangenen Stellungnahmen mit Anregungen.

Gießen, den 25.03.2013

Beteiligung gem. § 3 Abs. 1/2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen (Öffentlichkeit)

(§ 3 Abs. 1 BauGB)

■■■■■■■■■■, Krodorfer Straße ■■■■ (20.06.2012)

■■■■■■■■■■, Gartfeld ■ (20.06.2012)

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zur Entwurfsoffenlegung wurden keine Stellungnahmen mit Anregungen vorgelegt.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen (Träger öffentlicher Belange)

Regierungspräsidium Gießen/Obere Immissionsschutzbehörde (16.10.2012)

Landkreis Gießen, Wasser- und Bodenschutz (13.06.2012)

Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum (14.09.2012)

Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen

Regierungspräsidium Gießen (16.10.2012)

- Obere Landesplanungsbehörde,
- Wasserwirtschaft/Abwasser,
- Altlasten, Bodenschutz/Abfall,
- Bergaufsicht,
- Landwirtschaft,

Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt (15.10.2012)

Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur 17.10.2012)

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten (19.10.2012)

Universitätsstadt Gießen, Straßenverkehrsbehörde (24.09.2012)

PLEdoc GmbH/Essen (2.10.2012)

Zweckverband Mittelhessischer Wasserwerke (26.09.2012)

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (9.10.2012)

Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt (17.09.2012)

Städtisches Schulverwaltungsamt (18.09.2012)

Universitätsstadt Gießen, Stadtvermessungsamt (10.10.2012)

Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt-Mittelhessische Wasserbetriebe (25.10.2012)

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (20.06.2012)

Keine Stellungnahme abgegeben haben

Landkreis Gießen, Gesundheitsamt

Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement

Amt für Bodenmanagement

Landesamt für Denkmalpflege

Archäologischer Denkmalpfleger

Untere Denkmalschutzbehörde

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg

Universitätsstadt Gießen, Amt für Brandschutz

Bund für Umwelt- und Naturschutz

Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen

Dt. Gebirgs- und Wanderverein

Polizeipräsidium Mittelhessen, reg. Verkehrsdienst

Stadtwerke Gießen/Nahverkehr (30.07.2012)

Ericsson Services GmbH

E.ON Netz GmbH

TenneT TSO GmbH

Stadtwerke, Fernwärme

Mit.N (Gas+Wasser+Strom)

Staatliches Schulamt Gießen/Vogelsberg (6.08.2012)

Stadt Wetzlar

Gemeinde Heuchelheim

Gemeinde Wettenberg

Universitätsstadt Gießen, Abt. Wirtschaftsförderung

Universitätsstadt Gießen, Gartenamt

Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- und Fuhramt



*Ge - kn
we*

Bebauungsplan

Nr. GI 05/20 "Gleiberger Weg" (Jugendverkehrsschule) und Hundeschule

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch von Montag, den 4. Juni 2012 bis einschließlich Donnerstag, den 21. Juni 2012

im Stadtplanungsamt Gießen

Anregungen und Bedenken

*Die Trainingseinheiten der Hundeschule sollten nicht direkt vor oder links neben unserem Grundstück stattfinden, das gleiche gilt für das Abstellen von Fahrzeugen. 1
Außenbau sollte Verunreinigungen vor oder links neben unserem Grundstück entfernt werden. 2*

(ggf. Fortsetzung auf folgenden Seiten)

Name: [Redacted]

Adresse: [Redacted]

Datum: 20.06.12

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)
Interessenslage bei der Auslegung:

- Allgemeines Interesse:
- Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:
- Besonderes Interesse als Bauwillige/r:
- Besonderes Interesse als Anwohner/in:
- Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:
- Sonstige besondere Interessen:

Schriftliche Stellungnahmen bitte an:
Abgabefrist: 21.06.2012(Posteingang)

Stadtplanungsamt Gießen
(Stichwort):
Unterrichtung „Jugendverkehrsschule“
Postf. 110820
35353 Gießen

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Abwägung der Anregungen, die in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 04.06. bis 21.06.2012 nach § 3 (1) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: [Redacted], Krofdorfer Straße [Redacted], Gießen vom: 20.06.2012

Beschlussempfehlungen

Vorbemerkung

[Redacted] ist Miteigentümerin einer von zwei Gartenparzellen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, für die zunächst die planungsrechtliche Einordnung und immissionsschutzrechtlichen Schutzanforderungen geprüft wurden. Beide Gartenparzellen werden im Bestand als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeitgärten“ festgesetzt. Die Schutzanforderungen werden denen eines Mischgebietes gleich gesetzt, wobei von einer regelmäßigen Nutzung der Freizeitgärten zur Tageszeit und insbesondere am Wochenende ausgegangen wird.

zu 1)
Die Anregungen zur Vermeidung von Belästigungen durch den Hundeschul-Betrieb und diesbezügliches PKW-Abstellen im Umfeld der Gartenparzelle Krofdorfer Straße 107 wurden mit dem Betreiber der Hundeschule erörtert. Sie werden bereits seit längerer Zeit und auch künftig umgesetzt. Die Hundeschule verfügt über genehmigte Stellplätze am Gleiberger Weg sowie im rückwärtigen Teil des die Gartenparzellen erschließenden Feldweges. Bei den vergleichsweise ruhigen und relativ selten statt findenden Trainingseinheiten nördlich des Feldweges (Fährtensuche) wurde und wird darauf geachtet, dass die Gartenparzellen mit einem Mindestabstand „umgangen“ werden.

zu 2)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass viele Verunreinigungen von anderen Personen verantwortet werden müssen, da viele Hundehalter/innen aus den angrenzenden Wohngebieten im Plangebiet unterwegs sind.

Auf die Ausführungen zu Punkt 1 wird verwiesen.

35390 Gießen

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20
35353 Gießen

Gießen, den 20. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit sprechen wir uns als Eigentümer des Grundstücks Flur 33 Nr. 28 mit Nachdruck **gegen** den Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 05/20 „Gleiberger Weg“ (Jugendverkehrsschule) aus.

Durch den geplanten Bau der Jugendverkehrsschule und insbesondere der beabsichtigten Erweiterung der vorhandenen Hundeschule wird eine Nutzung unseres Grundstücks als Kleingarten aufgrund der erhöhten Lärmemission komplett eingeschränkt. Die zu erwartende und im Gutachten bestätigte Lärmbelastung lässt die Nutzung in der Freizeit und im Freien nicht mehr zu.

Der zum jetzigen Zeitpunkt aufkommende Geräuschpegel aufgrund der vorhandenen Vereinssportanlage, des Bolzplatzes und insbesondere der Hundeschule überschreitet bereits bei der derzeitigen Nutzung das Maß des Ertragbaren.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir schon lange vor dem Ansiedeln der Sportanlage, der privaten Hundeschule und der nun geplanten Jugendverkehrsschule im Besitz des oben genannten Grundstückes waren. Das Grundstück wird unsererseits von mehreren Familien und drei Generationen genutzt. Im Rückblick auf die vergangenen Jahrzehnte ist festzuhalten, dass sich die Nutzungsbedingungen unseres Grundstückes fortlaufend verschlechtern haben. Durch die geplante Bebauung sehen wir weitere Einschränkungen auf uns zukommen, die wir so nicht akzeptieren können.

Als Anregung zur bevorstehenden Konfliktbewältigung möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine Zustimmung zum Bebauungsplan unsererseits nur erfolgen kann, wenn unser Grundstück zukünftig als Wohnnutzung (Baugebiet) ausgewiesen wird und wir es somit das ganze Jahr, auch in lärmfreien Zeiten und innerhalb eines schallisolierten Wohngebäudes, nutzen können.

Eine Veräußerung unseres Grundstücks wird von uns **nicht** in Betracht gezogen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch unseren Unmut über folgenden Sachverhalt zum Ausdruck bringen:

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Abwägung der Anregungen, die in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 04.06. bis 21.06.2012 nach § 3 (1) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: [REDACTED], Gartfeld [REDACTED], Gießen

vom: 20.06.2012

Beschlussempfehlungen

Vorbemerkung

[REDACTED] ist Miteigentümerin einer von zwei Gartenparzellen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, für die zunächst die planungsrechtliche Einordnung und immissionschutzrechtlichen Schutzanforderungen geprüft wurden.

Beide Gartenparzellen werden im Bestand als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeitgärten“ festgesetzt. Die Schutzanforderungen werden denen eines Mischgebietes gleich gesetzt, wobei von einer regelmäßigen Nutzung der Freizeitgärten zur Tageszeit und insbesondere am Wochenende ausgegangen wird.

zu 1)

Der Einschätzung, dass durch die geplante Jugendverkehrsschule sowie die Erweiterung der Hundeschule die lärmbezogenen Schutzanforderungen der Klein- bzw. Freizeitgarten-Nutzung nicht einhalten können, wird widersprochen.

Die Schutzanforderungen der Gartenparzelle werden mit einem maximalen Geräuschpegel von 60 dB(A) in der Tageszeit (6 – 22 Uhr) festgelegt. In der Nachtzeit wird weder von einem Schutzanspruch für einen Freizeitgarten (ohne Übernachtungsmöglichkeit), noch vom Betrieb der Hundeschule oder der Jugendverkehrsschule ausgegangen.

Die Jugendverkehrsschule hat im Immissionsgutachten Nr. 2304 des Schalltechnischen Büros Pfeifer/Ehringhausen vom 13.01.2012 laut Kapitel 6.4 prognostizierte Geräuschimmissionen im Bereich der beiden Gartenparzellen von 40 dB(A) ergeben und hält somit „die Orientierungswerte (für Mischgebiet) der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten sicher ein.“

Durch eine zusätzliche schalltechnische Untersuchung konnten auch die Vorgaben zur Dimensionierung der ursprünglich mit einer geringfügigen Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Gartenparzellen prognosti-

1

2

3

4

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Abwägung der Anregungen, die in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 04.06. bis 21.06.2012 nach § 3 (1) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: [REDACTED], Gartfeld ■, Gießen

vom: 20.06.2012

Beschlussempfehlungen

noch 1)

zierten Nutzungsfälle „maximaler samstägliches Trainingsbetrieb“ und „sonntägliches Turnier“ angepasst und mit dem Hundeschul-Betreiber abgestimmt werden, so dass aktuell auch von einer Einhaltung der Lärmschutzvorgaben durch die Hundeschule, mit gegenüber den ursprünglichen Annahmen geringeren Zahlenansätzen für Hunde, Halter-Gruppen und Parkierungsvorgängen, ausgegangen werden kann.

zu 2)

Die Bewertung der Lärm bezogenen Gesamt-Belastungssituation auf der seit längerer Zeit zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzten Gartenparzelle wird zur Kenntnis genommen. Wie unter Punkt 1 ausgeführt, sind hierfür jedoch nicht die Jugendverkehrsschule und/oder der benachbarte Hundeschulbetrieb verantwortlich.

Wie aus dem unter Punkt 1 genannten Gutachten hervor geht, verursacht der Straßenverkehrslärm der angrenzend verlaufenden Westtangente/ B 429 trotz vorhandener Lärmschutzwand eine Immissionsbelastung auf der Gartenparzelle von teilweise mehr als 60 dB(A), während alle anderen genannten Lärmquellen in allen Nutzungsfällen den festgelegten Immissionsrichtwert einhalten bzw. teilweise deutlich unterschreiten. Lärmphysikalisch kann daher nicht begründet werden, dass die hinzu kommenden Immissionen zur Gesamtlärm-Erhöhung beitragen.

zu 3)

Der Anregung zur Ausweisung der Gartenparzelle als Baugebiet zur Errichtung eines Wohngebäudes wird nicht gefolgt. Das Grundstück lag bisher im Außenbereich und kann aus grundsätzlichen planungsrechtlichen Erwägungen heraus auch nicht über die Bauleitplanung als bebaubar ausgewiesen werden.

Gegen die gewünschte Umwandlung der Gartenparzelle in ein Wohnbaugrundstück sprechen

- die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes, insbesondere der im Plangebiet ausgewiesene regionale Grünzug,

In dem von der Stadt Gießen beauftragten Lärmgutachten ist ein Nutzungsfall unter Punkt 6.3.4 Hundeschule Nutzungsfall d) aufgeführt, der die Erweiterung des Betriebsgeländes der Hundeschule um die Fläche der Kleingärten vorsieht. Bereits die Beauftragung eines Lärmgutachtens mit dem beschriebenen Nutzungsfall ohne vorhergehende Rücksprache mit dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks, erachten wir als respektlos. Eine Missachtung unseres Privatbesitzes sehen wir auch in der Wortwahl des Gutachtens gegeben, die von einer Auflösung der Kleingärten und einer Zuordnung zur Hundeschule spricht.

Rechtliche Schritte gegen diesen Bebauungsplan behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

5

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Abwägung der Anregungen, die in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 04.06. bis 21.06.2012 nach § 3 (1) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: [REDACTED], Gartfeld ■, Gießen

vom: 20.06.2012

Beschlussempfehlungen

noch 3)

- die Darstellungen des Gießener Flächennutzungsplanes (Grün- und Freiflächen mit Zweckbestimmung Sportanlagen),
- die Bebauungsplan-Festsetzungen (Grünfläche „Freizeitgarten“),
- das generelle Gebot zur geordneten städtebaulichen Entwicklung, hier insbesondere zur Vermeidung von Splittersiedlungen und baurechtlichen Präzedenzsituationen,
- die ungesicherte und nur mit großem Aufwand herzustellende Erschließung und
- die Verlärmung des Plangebietes, die trotz vorhandener Lärmschutzwand keine Einhaltung nächtlicher Schutzanforderungen für die Wohnruhe erwarten lässt.

zu 4)

Die Absicht der Eigentümergemeinschaft, die Gartenparzelle behalten zu wollen, wird zur Kenntnis genommen.

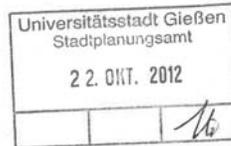
Die Aussage bezieht sich auf ein vom Stadtplanungsamt in Abstimmung mit dem Liegenschaftsamt zur Diskussion gestelltes Tauschangebot für eine gleichwertige verfügbare Gartenparzelle in städtischem Eigentum, was jedoch von der Eigentümergemeinschaft letztlich abgelehnt wurde.

zu 5)

Die Bewertung, dass eine gutachterlich untersuchte Variante zur Lösung einer erkannten Problemlage nur mit vorher einzuholender Zustimmung der betroffenen Eigentümer einzustellen bzw. zu veröffentlichen ist, wird zur Kenntnis genommen. Nach Anhörung der betroffenen Eigentümergemeinschaft wird diese Variante nicht weiter verfolgt.

Dennoch vertritt der Magistrat die generelle Rechtsauffassung, dass ein Bebauungsplanverfahren mit begleitenden Gutachten zur Vorbereitung einer sachgerechten Abwägung alle erkannten Problemlagen gemäß einschlägiger Rechtsnormen abarbeiten und Lösungsvorschläge entwickeln muss, die dann in den förmlichen Beteiligungsverfahren u.a. mit betroffenen Eigentümern zu erörtern sind.

Regierungspräsidium Gießen



HESSEN



Max Gunther

Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Gießen
-Stadtplanungsamt-
Berliner Platz 1

35390 Gießen

Geschäftszeichen:
III 31 - 61 d 04/01 – Gießen - 163-
Bearbeiter/-in: Herr Decker
Telefon: 0641 303-23 51
Telefax: 0641 303-23 59
E-Mail: max-gunther.decker@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Hn/Gm
Ihre Nachricht vom: 14.09.12

Datum: 16. Oktober 2012

Bauleitplanung der Stadt Gießen;
hier: Bebauungsplan Nr. GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 14.09.2012, hier eingegangen am 17.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

• • •

(3)

Immissionsschutz

(Dez. 43.2, Bearbeiter: Herr Orthwein i.V. Herr Meuser, Tel: 0641/303-4476)

Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken können nach erneuter Vörlage der Planunterlagen nicht ausgeräumt werden.

Aus meiner Sicht ist nach einer Ortsbesichtigung nicht erkennbar, warum die 5 Flächen mit derzeit 4 Wohnhäusern an der Krofdorfer Str. als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen werden sollen, obwohl in den beiden fortlaufenden Richtungen der Straße eine gemischte Bebauung mit Gewerbebetrieben (z.B. Lebensmittel-discounter) vorhanden ist.

Zudem kann ich zur Wahrung des § 50 BImSchG, im Hinblick auf den immissionsrelevanten Bestand (ASV-Sportplatz u. Bolzplatz, Altbestand Hundeschule, Vorbelastung der stark befahrenen Bundesstraße) und den geplanten Nutzungen (öffentlicher Verkehrsübungsplatz) und der geplanten Nutzungserweiterungen (deutliche Flächen- u. Nutzungsausdehnung der privaten Hundeschule) nur der Ausweisung eines „Mischgebietes“ (MI) an der Krofdorfer Str. zustimmen.

Zu dieser Entscheidung komme ich auch, wenn ich einen Impulshaltigkeitszuschlag K_I von +6 dB (anstatt +7,8 dB), einen Ton- und Informationshaltigkeitszuschlag K_T + K_{Inf} von +6 dB, sowie die entfernungsabhängigen Prognoseunsicherheiten in die Berechnungen in Ansatz bringe. Die Vergabe eines Ton- und Informationshaltigkeitszuschlages soll hierbei die erhöhte Störwirkung von Geräuschen mit Einzeltönen (z.B. Heulen v. Hunden, Jaulen, Winseln, melodisches Bellen in unterschiedlichen Tonlagen, Thrillerpfeifen, als auch die besondere Störwirkung berücksichtigen von Geräuschen die Informationen enthalten (Anweisungen, Rufen von Hundführern/-innen, Unterhaltungen auf dem Hundesportgelände).

Unter der Berücksichtigung erhöhter Zuschläge (+12 dB) ergeben sich selbst an Samstagen mit 160 Hunden ohne Berücksichtigung von Prognoseunsicherheiten an

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Abwägung der Anregungen, die in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 04.06. bis 12.07.2012 nach § 4 (1) oder 13.09. bis 19.10.2012 nach § 4 (2) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 16.10.2012

Beschlussempfehlungen

Vorbemerkung

Die Bedenken der Oberen Immissionsschutzbehörde beziehen sich ausschließlich auf die im Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitete, jedoch in der genauen Ausgestaltung noch nicht konkretisierte Erweiterung des Hundeschul-Betriebes mit regelmäßigen samstäglichen Trainings-Einheiten sowie wenigen sonntäglichen Turnierveranstaltungen auf der Teilfläche nördlich des Wirtschaftsweges. Aufgrund der im Immissionsgutachten Nr. 2304 des Schalltechnischen Büros Pfeifer/Ehringshausen vom 13.01.2012 ermittelten teilweisen Überschreitung der anzulegenden Immissionsrichtwerte wurde am 14.03.2013 eine ergänzende Untersuchung vorgelegt und anschließend mit dem Betreiber der Hundeschule abgestimmt, in der die reduzierten Zahlenansätze für Hunde, Halter-Teams und Parkierungsvorgänge festgelegt wurden, um alle Richtwerte einzuhalten.

zu 1)

Der Anregung einer Festsetzung von 5 Baugrundstücken an der Krofdorfer Straße als Mischgebiet, statt wie vorgesehen als Allgemeines Wohngebiet, wird nicht gefolgt, da der Nutzungsbestand und die denkbare Entwicklungsperspektive ausschließlich durch eine Wohnnutzung geprägt sind.

Die Festsetzung der jeweiligen Baugebietsart im Bestand erfolgt vorrangig aus städtebaulichen Gründen und muss u.a. die Rechtsprechung zur Vermeidung eines sogenannten „Etikettenschwindels“ berücksichtigen.

zu 2)

Die differenzierte immissionsschutzrechtliche Bewertung der Einzelkomponenten des vom Hundeschul-Betrieb ausgehenden Lärmes wird zur Kenntnis genommen.

Nach Prüfung der Argumentation durch das o.g. Schalltechnische Büro besteht kein weiterer Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung.

1

2

den Immissionsorten 2, 3, 4, 6, 7 Überschreitungen der TA-Lärm Immissionsrichtwerte (bei geplanter WA-Ausweisung der Wohnhäuser).

Bei der Zugrundelegung einer MI-Ausweisung, anstatt geplanter WA-Ausweisung, kommt es am Samstag mit 160 Hunden ohne Berücksichtigung von Prognoseunsicherheiten an den Immissionsorten 6 (erhebliche Überschreitung) u. 7 (geringfügige Überschreitung) zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Eine entsprechende Überarbeitung und Neubewertung der Prognose ist daher für die Nutzungsart „Hundeschule“ erforderlich.

Bellzeiten:

Es ist anzumerken dass Turniere an Sonntagen mit 224 Hunden von 6-22 Uhr stattfinden sollen. Rechnet man, wie dargelegt, 224 Hunde mit lediglich 5 Bellminuten so sind dies 1120 Bellminuten in 16 Stunden (also 70 Min. Bellen pro Stunde, was insofern Überdeckungen von Hundebellen beinhaltet). Theoretisch also 16 Stunden dauerhaftes Hundebellen bzw. Bellen von mehreren Hunden mit kurzen Pausen zwischendurch, sofern jeweils ein Hund tatsächlich nur 5 Minuten bellt in der gesamten Anwesenheitszeit.

Anmerkungen zu 7.2 der TA-Lärm – Bestimmungen für seltene Ereignisse – Hundeschule

Die zeitweise Nutzung einer Hundeschule als Turnierplatz für Wettbewerbe, verfolgt nicht in erster Linie die Ausbildung von Hunden, sondern der Feststellung der Leistungsfähigkeit/Lernerfolge einzelner Hunde mit entsprechender Prämierung (Turnierbetrieb).

Es ist insofern fraglich, ob der Turnierbetrieb zwangsläufig zu den ureigensten Aufgaben einer Hundeschule gehört!

Es ist daher meines Erachtens zu unterscheiden zwischen der eigentlichen Hundeschule und einem Turnierbetrieb mit Hunden an bestimmten Sonntagen, was mit einer erheblichen Störwirkung auf die Wohnnachbarschaft einhergeht.

Der Turnierbetrieb der Hundeschule stellt zudem aus meiner Sicht den max. möglichen „Anlagenbetrieb“ der Hundeschule dar, der nicht über die Ausnahmeregelung nach Nr. 7.2 der TA-Lärm geregelt werden sollte! Bei der Bewertung von Anlagen ist auf den max. möglichen Anlagenlärm abzustellen!

Lärmschutzmaßnahmen zum Hundelärm wurden bisher nicht thematisiert.

Sofern die Hundeschule an Turniertagen von 6 bis 22 Uhr bis zur Prämierung geöffnet ist, finden die anlagenbezogene Verkehrsströme (Zu- u. Abfahrten) zwangsläufig auch in der Nachtzeit statt.

Auch hier ist eine entsprechende Überarbeitung und Neubewertung der Prognose für die Nutzungsart „Turnierbetrieb der Hundeschule an Sonntagen“ erforderlich.

Bezug nehmend auf den geplanten Turnierbetrieb der Hundeschule empfiehlt sich eine Auslagerung dieser Nutzungsart auf eine Fläche, wo Wohnnutzungen nicht erheblich gestört werden.

Der aktuell vorhandene immissionsschutzrechtliche Konflikt zwischen dem Wohnhaus Krafendorfer Str. 107, den Sportanlagen/Bolzplatz und der Hundeschule sollte zur gegebenen Zeit gelöst und durch die geräuschrelevante Erweiterungsplanungen keinesfalls verschärft werden.

Immissionsschutzrechtliche Bewertung von Hundegebell (nach dem Zivilrecht)

Anbei habe ich auch einige interessante Urteile zu nachbarschaftlichem Hundelärm im Hinblick auf die rechtliche Bewertung (Zivilrecht) zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Auszug aus einigen Urteilen „Hundegebell“

Mehr als eine halbe Stunde anhaltendes Bellen täglich bzw. länger als zehn Minuten dau-

3

4

5

6

7

3

8

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Abwägung der Anregungen, die in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 04.06. bis 12.07.2012 nach § 4 (1) oder 13.09. bis 19.10.2012 nach § 4 (2) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 16.10.2012

Beschlussempfehlungen

zu 3)

Die angeregte Überarbeitung bzw. Ergänzung des Immissionsgutachtens wurde mit reduzierten Zahlenansätzen für Hunde, Halfter-Teams und Parkierungsvorgängen bei samstäglichem Trainingsbetrieb und sonntäglichen Turnieren am 14.03. 13 vorgelegt und anschließend mit dem Betreiber der Hundeschule abgestimmt.

Somit wird eine Einhaltung aller Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionspunkten in allen Nutzungsvarianten belegt.

zu 4+5+7)

Die immissionsschutzrechtliche Bewertung der Bellzeiten sowie der TA Lärmregelung zu Seltenen Ereignissen in Bezug auf die Turnierveranstaltungen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Eine angeregte Auslagerung des Turnierbetriebes erfolgt nicht.

Nach Prüfung der Argumentation durch das o.g. Schalltechnische Büro besteht kein weiterer Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung.

Bezüglich der Turnierveranstaltungen wird zwar davon ausgegangen, dass die Anforderungen für Seltene Ereignisse (mit in der Folge zulässiger Überschreitung der Immissionsrichtwerte an bis zu 10 Tagen im Jahr) erfüllt werden können. Jedoch wurde gutachterlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für den Regelfall bestätigt und seitens des Betreibers mitgeteilt, dass maximal 3-4 Turnierveranstaltungen jährlich geplant sind.

Insofern wird auch keine Auslagerung der Turniere erforderlich.

zu 6)

Es wurde vom Betreiber der Hundeschule bestätigt bzw. zugesichert, dass keine nächtlichen Verkehrsströme (nach 22 Uhr) bei den künftigen Turnierveranstaltungen zu erwarten sind.

zu 8)

Die vorgelegte Rechtsprechung wird zur Kenntnis genommen.

Sie wird auch dem Betreiber der Hundeschule zur Kenntnis gegeben. Für die Bebauungsplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

ermes Bellen in den Zeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 8.00 Uhr ist der Nachbarschaft nicht zuzumuten. (OLG Hamm, 22 U 265/87)

In ländlichen Gebieten dürfen Hunde in den Ruhezeiten (22-7 und 13-15 Uhr) die Nachbarn durch Hundegebell nicht belästigen. (LG Mainz, 6 S 87/94-04/96)

Der Nachbar darf durch Hundegebell nicht übermäßig gestört werden, dies ist im Nachbarverhältnis verankert. Er hat aber keinen Anspruch darauf, dass der Hund nur zu bestimmten Zeiten und nur eine gewisse Zeitspanne bellen darf. Denn solche festgelegten Bellzeiten können einem Tier nicht verständlich gemacht werden. Dies gibt dem Hundehalter allerdings keinen Freibrief für unbegrenztes Hundegebell. Hier muss der Hundehalter reagieren, andernfalls muss er den Hund abschaffen, wenn der Nachbar sich schwer oder sogar gesundheitlich in seinem Ruhebedürfnis gestört fühlt. (LG Schweinfurt, AZ 3 S 57/96)

Ein Urteil, mit dem ein Tierhalter verurteilt wird, seine Hunde so zu halten, dass Hundegebell, Winseln oder Jaulen auf dem Nachbargrundstück nur außerhalb der Zeitspannen von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie von 22:00 bis 06:00 Uhr, und zwar nicht länger als zehn Minuten ununterbrochen und insgesamt 30 Minuten täglich, zu hören ist, ist hinreichend bestimmt. Der Festlegung eines bestimmten Schallpegels bedarf es dagegen nicht. Denn auch nur ein leises Wimmern oder Jaulen eines Hundes kann für den Nachbarn höchst lästig sein, wenn dieses sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. (OLG Köln, AZ 12 U 40/93)

Auch die aktuellen Kommentierungen zum Baugesetzbuch Fickert/Fieseler 11. Aufl. lassen Zweifel in Bezug auf die Zulässigkeit einer Hundeschule, bzw. einer gewerblichen Zwingerhaltung (Urteil s. u.) neben einem Mischgebiet aufkommen, da auch diese zu erheblichen Störungen in den Morgen- und Abendstunden durch Hundegebell führen kann.

Hier Zwingerhaltung mehr als 1 Hund (VGH BW, B.v.13.3.2003 – 5S2771/02 – BauR 2003, 1854) = NVwZ-RR 2003, 724 = BRS 66 Nr. 78.

Es ist daher nach der vorliegenden Rechtsprechung zur Kenntnis zu nehmen, dass ständiges, aber auch bereits zeitweises Bellen von Hunden eine erhebliche Geräuschbelastung des Nachbarn darstellt.

Dies stellt eine Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne des Paragraph 1004 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) dar. Die Unterlassung von Geräuschbeeinträchtigungen kann der Nachbar gemäß Paragraph 906 BGB verlangen, wenn das Bellen eine „wesentliche“ Beeinträchtigung darstellt und nicht „ortsüblich“ ist.

Abschließendes Ziel der Planung muss es sein, unter Berücksichtigung der Vorbelastung sicherzustellen, dass die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der einzelnen Regelwerke an allen Aufpunkten IP1 – IP8 sicher und nicht nur teilweise grenzwertig eingehalten werden.

Auf die Gutachterhaftung wird im Übrigen hingewiesen.

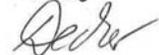
Nach entsprechender Überarbeitung und Bewertung der Planung, bitte ich mir diese ggf. nochmals zur Kenntnisnahme bzw. zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Von den übrigen Dezernaten meines Hauses (Dez. 44 Bergaufsicht; Dez. 51.1 Landwirtschaft, Marktstruktur) werden keine Anregungen vorgetragen.

Die Dezernate 53.1 Obere Forstbehörde und Dez. 53.1 Obere Naturschutzbehörde wurden im Verfahren von Ihnen nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Decker

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Abwägung der Anregungen, die in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 04.06. bis 12.07.2012 nach § 4 (1) oder 13.09. bis 19.10.2012 nach § 4 (2) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 16.10.2012

Beschlussempfehlungen

zu 9)

Die erwähnte besondere Lärmbelastung durch während der Nachtzeit (22 – 6:00 Uhr) im Zwinger gehaltene Hunde ist laut Auskunft des Betreibers weder derzeit noch künftig zu erwarten.

zu 10)

Die Bewertung der vorgetragenen Anregungen durch das beauftragte Schalltechnische Büro sowie die Ergänzung des Immissionsgutachtens werden der Oberen Immissionsschutzbehörde nach Verfahrensabschluss (Benachrichtigung über die Abwägung) zur Kenntnis gegeben.

Zudem wird die Obere Immissionsschutzbehörde in einem für die Erweiterung der Hundeschule (mit Funktionsbau und Stellplätzen) erforderlichen Baugenehmigungsverfahren eingebunden.

9

10



Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Fachbereich: Bauordnung und Umwelt
 Fachdienst: Wasser- und Bodenschutz
 Name: Herr Halblaub
 Zimmer: 106
 Gebäude: Riversplatz 1-9, Gebäude E
 Telefon: 0641 9390 1222
 Fax: 0641 9390 1239
 E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de

Magistrat
 der Stadt Gießen
 Stadtplanungsamt
 Berliner Platz 1
 35390 Gießen

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum
 -61/Hn- 05.06.2012 73-4-142-31 13.06.2012

**Bauleitplanung der Stadt Gießen, Stadtteil Gießen;
 hier: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. GI 05/20 „Gleiberger Weg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Bebauungsplanvorentwurf nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Trinkwasserschutzgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht tangiert. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht / UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Abwasser

Die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht / UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Nach Buchstabe C) der textlichen Festsetzungen sind Maßnahmen der Niederschlagswasserverwertung vorgegeben.

Auf die gesetzlichen Regelungen zur Niederschlagswasserverwertung, Niederschlagswasserversickerung und Niederschlagswasserableitung nach §55 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. §37 Hessisches Wassergesetz wird in den textlichen Festsetzungen bzw. der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

...2

Landkreis Gießen
 Der Kreisausschuss
 Postfach 11 07 60
 35352 Gießen

Telefon: (06 41) 93 90-0
 Fax: (06 41) 3 34 48
 E-Mail: info@lkgi.de
 Internet: http://www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen:
 Sparkasse Gießen, Nr. 200 503 367 (BLZ 513 500 25)
 Volksbank Mittelhessen eG, Nr. 1068.01 (BLZ 513 900 00)
 Postbank Frankfurt a. M., Nr. 328 78-601 (BLZ 500 100 00)



Nutzen Sie die Vorteile des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Abwägung der Anregungen, die in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 04.06. bis 12.07.2012 nach § 4 (1) oder 13.09. bis 19.10.2012 nach § 4 (2) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Landkreis Gießen/ Wasser- Bodenschutz vom: 13.06.2012

Beschlussempfehlungen

zu 1)
Die Aussagen zur eigenen Zuständigkeit bei der Wasserversorgung und Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Durch die Bebauungsplanung sind keine nach Wasserrecht/UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen.

zu 2)
Die Regelungen zur Verwertung von Niederschlagswasser werden ab 1.04.2013 abschließend und stadtweit durch die geänderte Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen getroffen.
 Gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung ist das von Dachflächen > 20m² abfließende Niederschlagswasser in Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln, die nach dem Ertrag und dem Bedarf zu bemessen sind. Ausnahmen hiervon sind u.a. für Bestandsgebäude geregelt.
 Diese Satzungsregelung ersetzt künftig und auch bereits in diesem Fall Einzelregelungen in Bebauungsplänen.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben des Bundes-Wasserhaushaltsgesetzes und des Landes-Wassergesetzes gelten nach wie vor.

Im Hinblick auf die abwassertechnische Zuordnung des Planungsbereiches zur Kläranlage Gießen liegt die Zuständigkeit für die abschließende Beurteilung beim Regierungspräsidium Gießen als obere Wasserbehörde.

Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb es amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes für das Gewässer „Lahn“.

Bedingt durch die zwischenzeitlich umgesetzte Hochwasserschutzmaßnahme (Bau eines Hochwasserschutzdammes in der nördlichen Weststadt) werden die betreffenden Flächen zukünftig nicht mehr dem amtlichen Überschwemmungsgebiet zugeordnet.

Eine entsprechende Änderung der Verordnung ist nach hiesigem Kenntnisstand bereits in Bearbeitung.

Hinsichtlich einer ggf. erforderlichen formellen Zustimmung nach §78 (2) Wasserhaushaltsgesetz liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Gießen als obere Wasserbehörde.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des §46 Hessisches Wassergesetz sind nach hiesigem Kenntnisstand für den betreffenden Lahnabschnitt noch nicht ermittelt.

Insofern sollte die unter Ziffer III. Nr. 3. der textlichen Festsetzungen angeführte Höhenangabe (158,50 mü.NN) mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen abgestimmt werden.

Der innerhalb des Geltungsbereiches verlaufende „Weststädter Flutgraben“ ist aus hiesiger Sicht vom Grundsatz als Gewässer im Sinne des Hessischen Wassergesetzes anzusehen. Der aktuelle Ausbauzustand (verrohrt, naturfern) hat zunächst keinen Einfluss auf die Gewässereigenschaft.

Diesbzgl. wäre aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz zu klären, ob die Ausweisung des Gewässers als öffentliche Grünfläche bauplanungsrechtlich möglich ist.

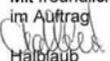
Hinsichtlich des derzeitigen Ausbauzustandes des „Weststädter Flutgrabens“ liegen dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz keine Unterlagen über eine ggf. hierfür erteilte wasserrechtliche Zulassung vor.

Bedingt durch die bestehende Verrohrung innerhalb des Plangebietes sind gesetzliche Uferandstreifen nicht definiert (Bezugspunkt Böschungsoberkante).

Unter Berücksichtigung des bestehenden Ausbauzustandes – eine wasserrechtliche Legalität vorausgesetzt - ergeben sich aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz durch den vorgesehenen Bebauungsplan zunächst keine, über das bereits bestehende Maß hinausgehenden, nachhaltigen negativen Auswirkungen auf das Gewässer.

Grundsätzlich wäre jedoch zu prüfen, ob Möglichkeiten einer gewässerökologischen Verbesserung im Gewässerbereich bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Halbiaub

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Abwägung der Anregungen, die in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 04.06. bis 12.07.2012 nach § 4 (1) oder 13.09. bis 19.10.2012 nach § 4 (2) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Landkreis Gießen/Wasser-Bodenschutz vom: 13.06.2012

Beschlussempfehlungen

zu 3)

Die Anhörung zum Entwurf für die Feststellung eines neuen Überschwemmungsgebietes wird gerade durchgeführt.

Demnach befindet sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes künftig außerhalb des Überschwemmungsgebietes, jedoch innerhalb eines sogenannten Risikogebietes. Die Obere Wasserbehörde/OWB hat in ihrer Stellungnahme mit Hinweis auf den Deichbau keine Zustimmungserfordernis gemäß § 78 (2) WHG mehr gesehen.

zu 4)

Die empfohlene Höhenangabe wurde nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen (OWB, MWB) auf 158,98 m üNN. geändert.

Es handelt sich hierbei um einen wasserwirtschaftlichen Hinweis und nicht um eine Festsetzung.

zu 5)

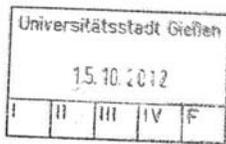
Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Bereich des verrohrten „Weststädter Flutgrabens“ sichert die vorhandene Nutzung auf der Ebene der Geländeoberfläche planungsrechtlich ab und ist insofern zulässig.

Erst im Falle einer aus derzeitiger Sicht nicht absehbaren Freilegung und Renaturierung wäre eine teilweise Festsetzung als Wasserfläche im Rahmen einer Bebauungsplanänderung möglich.

zu 6)

Die Anregung einer gewässerökologischen Verbesserung des verrohrten Flutgrabens wird nach Abstimmung mit den zuständigen Mittelhessischen Wasserbetrieben/MWB nicht weiter verfolgt.

Laut Auskunft der MWB bietet die Menge, Häufigkeit und Qualität des über den Flutgraben abfließenden Wassers keine ausreichende Grundlage für eine Freilegung und Renaturierung des Gewässers. Die damalige Verrohrung erfolgte zudem in Abstimmung mit allen zuständigen Behörden, demnach auch mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.



Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanung
Postfach 11 08 20
35353 Gießen



Fachdienst
Landwirtschaft

Datum:
2012-10-11
Aktenzeichen:
24.1-30.06.2-Gleiberger
Weg, Gießen-Gießen
Ansprechpartner(in):
Herr Lauff
Telefon Durchwahl:
06441 407-1779
Telefax Durchwahl:
06441 407-1076
Gebäude Zimmer-Nr.:
B2 - 6
Telefonzentrale:
06441 407-1764
E-Mail:
Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 05/20 „Gleiberger Weg“ (Entwurf)**
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan-Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Probleme zu der
vorliegenden Planung.

Die verbleibenden öffentlichen Grünflächen sollten auf ihre landwirtschaftliche
Nutzbarkeit hin geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Oliver Lauff

Ihr Schreiben vom:
14.09.2012
Ihr Zeichen:
Hn/Gm

Hausanschrift:
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5
Gewerbepark Spilburg
35578 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
Kto. 83
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
Kto. 3 051-601
BLZ 500 100 60

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 05/20 „Gleiberger Weg“

Abwägung der Anregungen, die in der Beteiligung der Träger öffentlicher Be-
lange vom 04.06. bis 12.07.2012 nach § 4 (1) oder 13.09. bis 19.10.2012
nach § 4 (2) BauGB vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Lahn-Dill-Kreis/Abt. f.d. ländlichen Raum vom: 11.10.2012

Beschlussempfehlungen

**Die Überprüfung der Anregung zur landwirtschaftlichen Nutzung
der verbleibenden öffentlichen Grünflächen ergab, dass dies auf-
grund der ungünstigen Flächengrößen und –zuschnitte sowie dem
hohen Nutzungsdruck z.B. durch die Naherholung oder den Hunde-
schul-Betrieb auch auf angrenzenden Pachtflächen der Hessischen
Domänenverwaltung nicht möglich ist.**